

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Planungsbüro Ostholstein
Tremkamp 24
23611 Bad Schwartau

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 6210-52858/2024
Meine Nachricht vom: /

durch den Landrat des Kreises
Stormarn

@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988
Telefax: +49 431 988614-

11. September 2024

nachrichtlich:

Landrat
des Kreises Stormarn
FD Planung und Verkehr
Mommensenstraße 14
23840 Bad Oldesloe

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVBl. Schl.-H. S. 405)

- **54. Änderung des Flächennutzungsplanes**
 - **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 119 der Stadt Reinbek, Kreis Stormarn**
- Planungsanzeige vom 17.07.2024**
Stellungnahme des Kreises Stormarn vom 19.08.2024

Die Stadt Reinbek beabsichtigt, „südlich Sachsenwaldstraße (L314), nördlich Ortsteil Krabbenkamp, entlang der Bahnverbindung Berlin/Hamburg“ zwei Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Photovoltaik auszuweisen. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar und soll entsprechend geändert werden.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu den o. g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409, Ressortbezeichnungen geändert durch Artikel 64 der Verordnung vom 27. Oktober 2023, GVOBl. Schl.-H. S. 514) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).

Die vorgelegten Flächen werden aufgrund ihres Flächenumfanges als raumbedeutsam eingestuft, insofern sind folgende Ziele und Grundsätze zu beachten.

Die LEP-VO 2021 führt in Ziffer 4.5.2 Abs. 2 aus, dass die Entwicklung raumbedeutsamer PV-Freiflächenanlagen möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen soll. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- bereits versiegelte Flächen,
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.

Die vorliegende Planung liegt größtenteils im privilegierten Bereich nach § 35 Absatz 1 Nr. 8 b) Baugesetzbuch an einem Schienenweg mit überregionaler Bedeutung. Der südliche Teilbereich der Planung geht über den privilegierten Bereich hinaus. Die Planung liegt überwiegend auch innerhalb der EEG-Förderkulisse.

Grundsätzlich sollen nach Ziffer 4.5.2 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021 Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst Gemeindegrenzen übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden. In der vorliegenden Begründung wird darauf verwiesen, dass eine vertiefende Abstimmung mit den Nachbargemeinden im weiteren Verfahren durchgeführt werden soll.

Zudem wird ausgeführt, dass zur Standortbegründung eine gemeindeweite Potenzialanalyse vorgenommen wurde. Das Konzept bzw. eine konkrete Alternativenprüfung ist den Planunterlagen jedoch noch nicht beigelegt.

Des Weiteren liegt die in Rede stehende Fläche gemäß der Karte des Regionalplans I (Fortschreibung 1998) innerhalb des Siedlungsachsenraumes der Achse Hamburg-

Bergedorf – Reinbek – Schwarzenbek. Die Siedlungsentwicklung in den Ordnungsräumen ist vorrangig entlang der Siedlungsachsen auszurichten. Innerhalb des Siedlungsachsenraumes sollen bedarfsgerecht Siedlungsflächen vor allem für u. a. den Wohnungsbau und Gewerbe ausgewiesen werden (Ziff. 3.3 Abs. 1 und 4 LEP-VO 2021).

Gemäß Ziff. 4.5.2 Abs. 5 (G) LEP-VO 2021 soll für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar in der Regel ein Raumordnungsverfahren (ROV) durchgeführt werden. Am 13.09.2022 hat das Kabinett entschieden, auf ROV für Freiflächen-Solaranlagen bei einer Einzelplanung oder bei Agglomerationsplanungen von Gemeinden zu verzichten. Für die o. g. Planung der Stadt Reinbek wird also kein ROV erforderlich.

Aus Sicht der Landesplanung befinden sich die Flächen in unmittelbarer Nähe zur Bahnstrecke und damit auch auf vorrangig für Photovoltaikanlagen in Anspruch zu nehmende Flächen nach der LEP-Fortschreibung 2021.

Allerdings kann eine abschließende, landesplanerische Bewertung der Planung erst nach Vorlage einer vollständigen Alternativenprüfung bzw. Potenzialflächenanalyse abgegeben werden. Darüber hinaus sollte die Inanspruchnahme einer Fläche innerhalb des Siedlungsachsenraumes kritisch überprüft werden. Insoweit wird eine abschließende landesplanerische Stellungnahme zurückgestellt.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Originalstellungnahmen | Bebauungsplan Nr. 119 & 54. Änderung des FNP der Stadt Reinbek - südl. Sachsenwaldstraße (L314), nördl. Krabbenkamp, entlang der Bahnverbindung Berlin Spandau/HH Altona -Solarpark Reinbek Krabbenkamp | BOB-SH Bauleitplanung

Eingangsnummer: Nr.: 1013	Details
eingereicht am: 27.08.2024	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution: Kreis Stormarn Name des/der Einreicher*in: Abteilung: FD 52 Planung und Verkehr Im öffentlichen Bereich: Nein anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Städtebau und Ortsplanung

Die Stadt Reinbek sieht mit Aufstellung des B-Plans Nr. 119 im etwa 27,2 ha großen Geltungsbereich auf zwei Teilbereichen ein Sondergebiet für Photovoltaik-Anlagen vor. Um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB zu genügen, wird parallel die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Darstellung eines Sonstigen Sondergebiets ‘Photovoltaikanlagen’ aufgestellt.

Der zur Bebauung vorgesehene Bereich ist bisher ackerbaulich genutzt und wird in weiten Teilen von Feldhecken- und Knickstrukturen umgeben. Im Norden des Plangebietes grenzen die Sachsenwaldstraße (L 314) und im Süden die Bahntrasse 1140 an. Da die Vorhabenfläche direkt an die Bahnflächen 1140 angrenzt, liegt sie damit teilweise innerhalb der privilegierten 200 m Flächen entlang mehrgleisiger Schienenstrecken (Außenbereichsprivilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 b BauGB). Insgesamt wird ein Solarpark angestrebt, der sowohl die privilegierten als auch die nicht privilegierten Flächen im Außenbereich beinhaltet. Für die Flächen wird die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig.

Zur Planung bestehen folgende Anregungen und Bedenken:

In den bereitgestellten Planunterlagen wird ausgeführt, dass eine „**Gemeindeweiten Potentialanalyse zur Eignung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen**“ erstellt wurde, die neben einer vertiefenden Abstimmung mit den Nachbargemeinden im weiteren Verfahren ergänzt werden soll. Diese Potentialanalyse liegt gegenwärtig nicht vor. Sinnvoll ist es, den Planungsansatz zunächst mit einem informellen Rahmenkonzept auf Basis der Identifikation der geeigneten Potenzialflächen einzuleiten. Aufgabe der Alternativenprüfung ist es, Standorte zu finden, die die Abwägungsbelange möglichst weitgehend berücksichtigen und die gegebenenfalls sich darstellenden Konfliktkonstellationen am besten lösen (vgl. Gemeinsamer Beratungserlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ vom 01. September 2021).

Im Rahmen der Bauleitplanung ist darzulegen, in wie weit sich die geplante Fläche aus dem kommunalen Solaranlagen-Konzept entwickelt und aus welchen städtebaulichen Gründen sich die Stadt für die Entwick-

lung dieser Fläche entschieden hat. Durch das Fehlen der genannten Potenzialflächenanalyse wird einer hinreichenden Betrachtung von Standortalternativen nicht genüge getan. Diese hier ermittelten Flächen sollten vorher mit den betroffenen Behörden vorabgestimmt werden. Die Ausführungen zur (Standort-)Alternativen-Prüfung und zum gesamtträumlichen Konzept sind im weiteren Verfahren aufzubereiten.

In den Planunterlagen wird beschrieben, dass vom Errichten von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Siedlungszusammenhängen in einem Abstand von rund 100 Metern abgeraten wird und bezogen auf den Abstand eine grundsätzliche Einzelfallprüfung im Rahmen der Bauleitplanung vorzunehmen ist. Diese 100 m werden zum südlich angrenzenden Ortsteil Krabbenkamp teilweise unterschritten. Die mit dem Vorhaben verbundenen umweltbezogenen Auswirkungen auf die schützenswerten Nutzungen des Schutzguts Menschen und seine Gesundheit sowie der Bevölkerung insgesamt sind im Hinblick auf die nächstgelegenen Immissionsorte der südliche angrenzenden Wohnbebauung aufzubereiten und auch aus Gründen des Rücksichtnahmegebots gemäß BauGB zu prüfen. Gemäß Blendgutachten wurde festgestellt, dass zur Vermeidung von Störungen durch Lichtemissionen, die durch Sonnenreflexionen an den Modulen der PV-Anlage im Blickfeld des Zugführers auf der Bahntrasse entstehen, entlang der südlichen und östlichen Plangebietsgrenze eine mind. 3 m hohe Sichtschutzrichtung festzusetzen ist. Diese ist auf B-Planebene zu übernehmen.

In der Planzeichnung wurde keine sog. Nutzungsschablone mit aufgenommen. Es wird empfohlen diese zu ergänzen, da hier die wichtigsten Festsetzungen zu den Baugrundstücken im Hinblick auf die Bebaubarkeit übersichtlich dargestellt werden und so eine hinreichende Regelungsdichte ermöglicht wird (u.a. Maß der baulichen Nutzung und damit zur Bebaubarkeit der einzelnen Tb-Flächen, Höhenbegrenzungen der PV-Anlagen, Größe und Höhe der baulichen Nebenanlagen). Es ist angeraten in die festgelegten max. mit Photovoltaikanlagen zu bebauenden Teilbereichsflächen auch die Grundflächen der baulichen Nebenanlagen (Trafostationen, Übergabegebäude u.ä.) mit einzubeziehen.

Auch im Hinblick auf die ‚Örtlichen Bauvorschriften‘ können die baugestalterischen Absichten konkretisiert werden (so z.B. Festsetzungen zu den Modulen, Befestigungselementen, Einfriedungen). Die getroffene Festsetzung zur Beleuchtung ist in diesem Zusammenhang nicht hinreichend bestimmt und sollte auch im Hinblick auf leuchtende (Werbe-)Anlagen oä. überprüft werden.

Die im Umweltbericht spezifisch genannten Regelungen zum Maß und zur Art der baulichen Nutzung finden sich nur zum Teil in der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wieder und sollten vollständig im Bebauungsplan übernommen werden (u.a. Mindesthöhe der Module zum Boden, Abstand der Modulreihen).

Im Hinblick auf die zu treffenden Höhenfestsetzungen muss der Bezugspunkt für die Ermittlung der Höhe einer baulichen Anlage abschließend bestimmt sein (Bestimmtheitsgrundsatz). Die vorhandene oder natürliche Geländehöhe hingegen stellt keinen hinreichend bestimmten Bezugspunkt dar, wenn die Höhenlage im Plan nicht näher bestimmt ist, da nachträgliche Geländeänderungen nicht nachvollzogen werden können.

Auch die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag als erforderlich beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen AV 1, AV2 und A3 sind, um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu vermeiden, mit in den Bebauungsplan zu übernehmen.

Es wird empfohlen zu prüfen die teilversiegelte Zuwegung (Flurstück 47/5) entsprechend ihrer Funktion als Verkehrsfläche oder Teil des Sondergebietes festzusetzen, da eine Bestimmung und Funktion als Fläche für die Landwirtschaft nicht zu erkennen ist.

Eingangsnummer: Nr.: 1005	Details
eingereicht am: 22.08.2024	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution: Kreis Stormarn Name des/der Einreicher*in: Abteilung: FD 53 Bauaufsicht und Denkmalschutz Im öffentlichen Bereich: Nein anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Denkmalschutzbehörde

In der direkten Nachbarschaft zur geplanten PV-Anlage -B-Plan Nr. 119- an der Sachsenwaldstraße befindet sich das Kulturdenkmal Bismarcksäule Nr. 3765. Denkmalpflegerische Belange werden von daher berührt. Der Umgebungsschutzbereich des Denkmals ist in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Laut aktuellem Denkmalschutzgesetz § 12 (1) 3 bedürfen die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen, **der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde (UD).**

Der Umgebungsschutz dient der Sicherung der Ausstrahlung, die von Objekten/Flächen aus künstlerischen, historischen, städtebaulichen und die Kulturlandschaft prägenden Gründen ausgeht, und dafür Sorge trägt, dass die Eindrücke der Kulturdenkmale in Ihrer Umgebung nicht beeinträchtigt werden.

Weiterhin befindet sich der Teilbereich 2 im Bereich von **Archäologischen Interessengebieten**. Gemäß § 12 (2) 6 DSchG bedürfen Erdarbeiten an Stellen (archäologische Interessensgebiete), von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort archäologische Kulturdenkmale befinden, der Genehmigung durch das Archäologische Landesamt.

Das Kulturdenkmal Bismarcksäule ist als solches in der Planzeichnung A kenntlich zu machen. Der Hinweis auf die Genehmigungspflicht nach DSchG § 12 (1) 3 und § 12 (2) 6 DSchG ist in den Textteil B aufzunehmen.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen. Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Eingangsnummer: Nr.: 1008	Details
eingereicht am: 22.08.2024	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution: Kreis Stormarn Name des/der Einreicher*in: Abteilung: FD 53 Bauaufsicht und Denkmalschutz Im öffentlichen Bereich: Nein anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Brandschutz

In der Begründung zum F-Plan / B-Plan ist u. a. beschrieben, dass sich das Risiko eines Brandereignisses hauptsächlich durch die elektrische Spannung ergibt. Auch wenn sich die Brandlast einer PV-Freiflächenanlage auf nicht feuerfeste Komponenten wie Gummi, Latex und Plastik beschränkt, besteht die Gefahr, dass sich ein Brand auf die unter der PV-Anlage befindliche Vegetation ausdehnt.

Zur Klärung, inwieweit wirksame Löscharbeiten durch die „Freiwillige Feuerwehr“ durchgeführt werden können, ist es erforderlich diese im Verfahren zu beteiligen, um folgende Punkte zu prüfen:

- Wie kann die Feuerwehr ungehindert auf das Gelände kommen (z. B. B-Schließung am Zufahrtstor).
- Sind Zufahrten für die Feuerwehr auf dem Gelände selbst erforderlich, um vom Brand betroffenen Bereiche erreichen zu können. Hierbei ist auf die „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ hinzuweisen.
- Reicht das mitgeführte Wasser auf den Löschfahrzeugen aus, um wirksame Löscharbeiten durchführen zu können.

Eine Beurteilung, inwieweit es sich um ein Gebiet mit hoher bzw. sehr hoher Wald-/Flächenbrandgefahr handelt, ist seitens der Brandschutzdienststelle nicht möglich.

Eingangsnummer: Nr.: 1010	Details
eingereicht am: 22.08.2024	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution: Kreis Stormarn Name des/der Einreicher*in: Abteilung: FD 43 Abfall, Boden, Wasser Im öffentlichen Bereich: Nein anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Stadt Reinbek, B-Plan Nr. 119 und 54. Änderung des FNP der Stadt Reinbek - südl. Sachsenwaldstraße (L314), nördlich Krabbenkamp“

Wasserwirtschaft:

Grundsätzlich bestehen gegen die vorgelegte Planung aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Es ist eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Entwässerung der betroffenen Flächen bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Stormarn zu beantragen. Zudem sind bei der Reinigung der PV-Anlage keinerlei wassergefährdende Stoffe einzusetzen.

Eingangsnummer: Nr.: 1004	Details
eingereicht am: 22.08.2024	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution: Kreis Stormarn Name des/der Einreicher*in: Abteilung: FD 55 Naturschutz Im öffentlichen Bereich: Nein anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Naturschutz

Gegen die Planung werden seitens der unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken erhoben.
Folgende Hinweise sind zu beachten:

Das Plangebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Klingenberg. Im weiteren Verfahren ist die Entlassung der Flächen aus dem Landschaftsschutz erforderlich.

Die Aussage von Herrn Gräper (Fachdienst Naturschutz, 9.5.23), dass eine Ausnahme gemäß Verordnung in Aussicht gestellt werden kann, war auf eine mögliche Genehmigung einer PV-Freiflächenanlage über eine Baugenehmigung als privilegierte Anlage nach § 35 (1) BauGB (200 m Streifen an der Bahnlinie) bezogen und kann hier nicht angewendet werden.

Das Verfahren zur Entlassung der Fläche kann parallel zur Beteiligung nach § 4(2) BauGB beantragt werden.

Die Naturschutzbehörde führt dafür ein Beteiligungsverfahren durch, in dessen Rahmen die TÖB zur Stellungnahme gebeten werden. I.d.R. wird den TÖB dafür eine Frist von 4 Wochen eingeräumt. Die für das Beteiligungsverfahren erforderlichen Antragsunterlagen (s.u.) reichen Sie bitte in 7-facher Ausfertigung ein.

Erforderliche Antragsunterlagen in 7-facher Ausfertigung:

- aktueller Katasterauszug für das gesamte Plangebiet, Maßstab 1:2.000
- Darstellung der derzeitigen LSG-Grenze und der zu entlassenden Fläche im Plan
- Übersichtskarte 1:5.000 mit gekennzeichneteter Fläche
- Erläuterungsunterlagen: genaue Beschreibung des neuen Grenzverlaufes mit Flurbezeichnungen in Anlehnung an die Beschreibung in der Ursprungs-Verordnung
- Begründung zur F-Planänderung (Entwurfsfassung nach § 4 (2) BauGB)
- Beantragter Grenzverlauf digital als shape-Datei

Erst wenn das Entlassungsverfahren beendet ist (nach Kenntnisnahme durch den Hauptausschuss des Kreises), kann die Bauleitplanung in Kraft treten.

Es wird empfohlen, im weiteren Verfahren eine Grünordnungsplanung zu erstellen, um die geplanten Maßnahmen (z.B. auch Abstände zu geschützten Biotopen etc.) übersichtlicher darstellen zu können.

Eingangsnummer: Nr.: 1003	Details
eingereicht am: 22.08.2024	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution: Kreis Stormarn Name des/der Einreicher*in: Abteilung: FD 43 Abfall, Boden, Wasser Im öffentlichen Bereich: Nein anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Bodenschutz

Keine grundsätzlichen Bedenken.

Zum vorsorgenden Bodenschutz ist die Schrift Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie (2023) der LABO zu beachten und als Auflage für den Schutz des Bodens vor Verdichtung und physikalischen Beeinträchtigungen eine sachverständige geologische Baubegleitung in die Planung und Durchführung einzubinden.

Landesamt für Landwirtschaft u. nachhaltige Landentwicklung
Untere Forstbehörde, Waldhallenweg 11, 23879 Mölln

Planungsbüro Ostholstein (PLOH)

Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Untere Forstbehörde

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 17.07.2024
Mein Zeichen: 741-634/2023-14256/2023-
UV-60763/2024
Meine Nachricht vom:

@lndl.landsh.de
Telefon: 04542/82201
Telefax: +49-431-988-6-4581

22.07.2024

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 119 „Solarpark Krabbenkamp“ in
Verbindung mit der 54. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Reinbek**

Planungsgebiet: südlich der Sachsenwaldstraße (L 314), nördlich vom Ortsteil
Krabbenkamp; entlang der Bahnverbindung Berlin Spandau/Hamburg Altona

Sehr geehrte

hinsichtlich der o.g. Bauleitplanungsverfahren zur Errichtung eines Solarparks wird
forstbehördlicherseits folgende Gesamtstellungnahme abgegeben:

Seitens der Stadt Reinbek wird das Ziel verfolgt die planungsrechtlichen
Voraussetzungen zur Erzeugung erneuerbarer Energien mittels Photovoltaikanlagen zu
fördern. Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen soll dafür auf einer
Sondergebietsfläche mit einer Grundfläche von insgesamt ca. 21,3 ha ermöglicht werden.

Der aktuell gültige Flächennutzungsplan (2020) stellt für das Plangebiet „Flächen für
Landwirtschaft“ dar. Bei dem Plangebiet selbst handelt es sich um 2 Ackerschläge, die in
wesentlichen Teilen von Knicks bzw. linearen, schmalen Gehölzstrukturen umsäumt sind.

Im Plangebiet selbst befindet sich kein Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes
Schleswig-Holsteins.

Anteilig im Südwesten und im Osten grenzen an das Plangebiet Waldflächen an. Diese
Waldflächen bzw. der diesbezüglich zu berücksichtigende, erforderliche 30 m
Waldabstandsbereich sind in der textlichen Begründung sowie in der Planzeichnung des
Bebauungsplanes korrekt thematisiert und als nachrichtliche Übernahme ausgewiesen.

Der 30 m Waldabstandsbereich ist dauerhaft waldfrei zu halten. Die Waldfreiheit des
Waldabstandsbereiches ist durch kontinuierliche sowie regelmäßige Flächenpflege- und
Unterhaltungsmaßnahmen zu gewährleisten und langfristig sicherzustellen.
Diesbezüglich soll gemäß den Planungsunterlagen, innerhalb des 30 m
Waldabstandsbereiches, eine Gras- und Krautflur in Form einer Grünfläche als
Extensivgrünland bzw. Blühwiese entwickelt werden.

Unter der Voraussetzung der Beachtung des o.g. Hinweises zur Flächenpflege und Unterhaltung der Waldabstandsflächen bestehen gegen die vorgelegten Bauleitplanungsunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 119 in Verbindung mit der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Reinbek forstbehördlicherseits keine, weiteren Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Standort Lübeck

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Standort Lübeck, Jerusalemsberg 9, 23568 Lübeck

Planungsbüro Ostholstein
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau
per Mail an
verfahren@ploh.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 17.07.2024
Mein Zeichen: 46404-555.811-62-060
Meine Nachricht vom:

@LBV-SH.Landsh.de
Telefon: 0451 371-
Telefax: 0451 371-

01. August 2024

nachrichtlich:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr
Arbeit, Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein
Referat Straßenbau
- VII 414 -

Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel

per Mail an Ref41-Bauleitplanung@
wimi.landsh.de

Flächennutzungsplan - 54. Änderung - der Stadt Reinbek
Bebauungsplan Nr. 119 - der Stadt Reinbek
(frühzeitige Beteiligung der TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB)

Gegen die o.g. Bauleitpläne der Stadt Reinbek bestehen in straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 22.06.1962 (GVOBl. Seite 237) i.d.F. vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu **20,00 m** von der Landesstraße 314 (L 314) gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

2. Um den Weg (tatsächliche Nutzung) des Flurstückes 47/5, Flur: 5, Gemarkung: Schönningstedt als Zufahrt für die Teilbereiche 1 + 2 zur Erschließung zu nutzen, ist beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Lübeck unter Vorlage entsprechender prüffähiger Planunterlagen die gemäß §§ 21, 24 und 26 StrWG erforderliche Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass sofern Verbreiterungen im Einmündungsbereich vorgesehen sind, ist dies ebenfalls mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Lübeck, abzustimmen.

An der Einmündung der geplanten Zufahrt (Flurstück 47/5) in die Landesstraße 314 sind die Sichtfelder für die Anfahrtsicht gemäß der „Richtlinie für die Anlage von Landstraßen“ (RAL) Ausgabe 2012, Ziffer 6.6.3, im Bebauungsplan auszuweisen.

Die Sichtfelder müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger zwischen 1,00 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden. Die Sichtfelder müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger zwischen 1,00 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden.

3. Es dürfen keine direkten Zugänge und keine weiteren Zufahrten an der freien Strecke der Landesstraße 314 angelegt werden.
4. Der Straßenquerschnitt der Landesstraße 314 ist im Bebauungsplan nachrichtlich (ohne Normcharakter) darzustellen.
5. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen nicht erfolgt. Die Abschirmung hat auf Privatgrund zu erfolgen. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können.
6. Es ist dem LBV.SH, Standort Lübeck, ein „Gutachten über die zu erwartende Blendung durch Sonnenreflexion der geplanten Photovoltaikanlage“ an der Landesstraße 314 einzureichen.
7. Aufgrund der Lage des Bebauungsplanes, kann davon ausgegangen werden, dass während der Baudurchführung der Erschließung des Bebauungsplanes Materialtransporte über die Landesstraße 314 erfolgen werden.
Die Arbeiten sind deshalb im Vorwege mit der Baustellenkoordination des LBV.SH abzustimmen, so dass sich Baumaßnahmen des LBV.SH nicht mit den Bauarbeiten zur Erschließung des Bebauungsplans überschneiden.
Die Abstimmung mit der Baustellenkoordination des LBV.SH hat über das Funktionspostfach baustellenkoordination@lbv-sh.landsh zu erfolgen.

Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenrechtlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.



Eisenbahn-Bundesamt, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg

Per E-Mail

Planungsbüro Ostholstein

Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Bearbeitung:

Telefon: +49 (40) 23908-

Telefax: +49 (40) 23908-

E-Mail:

@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 02.08.2024

EVH-Nummer: 256039

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

57123-571pt/019-2024#273

Betreff: Stadt Reinbek Aufstell. BP 119 + 54. FNPÄ für Gebiet südl. Sachsenwald (L314), nördl. OT Krabbenkamp, entlang Bahnlinie Bln-Spandau - Hmb-Altona - Solarpark Krabbenkamp; hier: Beteil. n. § 4.1 BauGB

Bezug: Ihr Schreiben/E-Mail vom 17.07.2024

Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte

Ihr Schreiben wird beim Eisenbahn-Bundesamt unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung erstreckt sich entlang der Eisenbahnstrecke Nr. 6100 Berlin-Spandau – Hamburg-Altona und der S-Bahnstrecke Nr. 1244 Hamburg Hbf – Aumühle. Infrastrukturbetreiberin für diese Strecken ist die DB InfraGO AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind insoweit berührt.

Stellungnahme:

Hausanschrift:
Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg
Tel.-Nr. +49 (40) 23908-0
Fax-Nr. +49 (40) 23908-5399
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz, die zu beachten oder zu berücksichtigen wären, sind derzeit beim EBA nicht anhängig. Gegen die Bauleitplanungen bestehen seitens des Eisenbahn-Bundesamtes aus planrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Grundsätzliche Forderung:

Für das der Bauleitplanung zugrundeliegende Vorhaben gilt, dass

- die baulichen Anlagen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährden dürfen
- die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs zu wahren ist.

Hinweise

Dieser Grundsatz gilt sowohl für den Betrieb, als auch für die Phase der Errichtung von Anlagen. Generell sind die Abstandsflächen gem. LBauO einzuhalten. Das bedeutet allerdings nicht, dass aufgrund der konkreten technischen Gestalt einer Eisenbahnstrecke sowie der für den Bahnbetrieb zu fordernde Sicherheit nicht ein anderer Abstand vorzusehen ist. Der Abstand zu den Anlagen der Eisenbahnstrecke bedarf darum grundsätzlich der Abstimmung mit dem anlageverantwortlichen Eisenbahninfrastrukturbetreiber.

Das Eisenbahn-Bundesamt fordert generell, dass von der geplanten Anlage (den Modulen) keine Blendwirkung auf den Eisenbahnverkehr und den am Eisenbahnverkehr beteiligten Personen, wie z.B. Triebfahrzeugführer, ausgeht. Rein vorsorglich wird auf diese Forderung hingewiesen.

Die von der benachbarten Bahnanlage auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen (auch Erschütterungen) und Emissionen sind zu berücksichtigen. Ansprüche gegen den Infrastrukturbetreiber wegen der vom Betrieb ausgehenden Wirkungen bestehen nicht. Der Plan hat sich damit auseinander zu setzen.

Soweit noch nicht geschehen ist die DB AG (koordinierende Stelle: DB Immobilien AG, Region Nord, Hammerbrookstr. 44, 20097 Hamburg) in das Verfahren einzubinden und ihr Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben: db.dbimm.nl.hmb.postfach@deutschebahn.com.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Elektronisch gez.

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Planungsbüro Ostholstein

Tremkamp 24
23611 Bad Schwartau

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 17.07.2024/
Mein Zeichen: Reinbek-Fplanänd54-Bplan119/
Meine Nachricht vom: /

@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-
Telefax: 04621 387-

Schleswig, den 06.08.2024

Stadt Reinbek:

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 119 und der 54. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Reinbek für das Gebiet südlich der Sachsenwaldstraße (L314), nördlich vom Ortsteil Krabbenkamp, entlang der Bahnverbindung Berlin Spandau/ Hamburg Altona - Solarpark Reinbek-Krabbenkamp -

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte

wir stellen der vorliegenden Planung unter folgenden Bedingungen unsere Zustimmung in Aussicht:

- Vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 119 muss in Bereichen, wo tiefere Bodeneingriffe (ca. 30 cm Tiefe oder mehr) oder der Abtrag von Mutterboden durchgeführt werden sollen (z.B. für Kabelgräben, Konverterstationen, Wegetrasse u.ä.), die Planfläche durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein untersucht und vorhandene Denkmale geborgen und dokumentiert werden.
- Darüber hinaus ist auf den gesamten überplanten Flächen grundsätzlich auf eine möglichst eingriffsarme Bauweise (z.B. keine Planierarbeiten) und während des Baus nach Möglichkeit auf das Einhalten fester Fahrgassen zu achten, um die Bodenbelastung so gering wie möglich zu halten.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Absprache möglichst frühzeitig getroffen werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich anschließenden Bauablauf entstehen. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Herr
(Tel.: 04551 - 8948 ; Email: @alsh.landsh.de).

Mit der Umsetzung dieser Planung sind bedeutende Erdarbeiten zu erwarten.

Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine Stelle, von der bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Das archäologische Interessengebiet in diesem Bereich dient zur Orientierung, dass mit einem erhöh-

ten Aufkommen an archäologischen Denkmälern zu rechnen ist und das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein bei Maßnahmen beteiligt werden muss.

Für die überplante Fläche liegen zureichende Anhaltspunkte vor, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird. Die Fläche befindet sich im Bereich und im Umfeld diverser Objekte der Archäologischen Landesaufnahme (u.a. Grabhügel, Siedlungsflächen und Einzelfunde). Es liegen daher sehr deutliche Hinweise auf ein hohes archäologisches Potential dieser Planfläche vor.

Archäologische Kulturdenkmale können nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sein.

Erdarbeiten an diesen Stellen bedürfen gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH 2015 der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein.

Nach Abwägung der Belange des Verursachers mit denen des Denkmalschutzes stehen aus unserer Sicht an dieser Stelle keine Gründe des Denkmalschutzes einer Genehmigung entgegen. Sie ist daher gem. § 13 Abs. 2 DSchG SH zu erteilen.

Die Genehmigung wird mit Auflagen in Form von archäologischen Untersuchungen gem. § 13 Abs. 4 DSchG SH versehen, um die Beeinträchtigungen von Denkmälern zu minimieren. Das Denkmal kann der Nachwelt zumindest als wissenschaftlich auswertbarer Datenbestand aus Dokumentation, Funden und Proben in Sinne eines schonenden und werterhaltenen Umgangs mit Kulturgütern (gem. §1 Abs. 1 DSchG SH) und im Sinne des Dokumentationsauftrags der Denkmalpflege (gem. §1 Abs. 2 DSchG SH) erhalten bleiben.

Eine archäologische Untersuchung ist vertretbar, da die vorliegende Planung unter Einhaltung der Auflagen umgesetzt werden kann. Die Konfliktlage zwischen vorliegender Planung und zu vermutenden Kulturdenkmälern wird dadurch gelöst, dass archäologische Untersuchungen an den Stellen durchgeführt werden, an denen Denkmale zu vermuten sind.

Der Verursacher des Eingriffs hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Deutsche Bahn AG • DB Immobilien
Hammerbrookstraße 44 • 20097 Hamburg

Planungsbüro Ostholstein
PLOH
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Baurecht II
CR.R 042
Hammerbrookstraße 44
20097 Hamburg

www.deutschebahn.com/Eigentumsmanagement

dbimm@deutschebahn.com
Telefon: + 49 3918

Allgemeine Mail-Adresse:
DB.Imm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com

Aktenzeichen: TÖB-SH-24-186262 und
TÖB-SH-24-186263

19.08.2024

Strecke 1244 Hamburg HBF – Aumühle S-Bahn in Bahnkilometer 23,3 – 23,9 links der Bahn

Ihre E-Mail 17.07.2024
Ihr Zeichen: /

STADT REINBEK:

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 119 und der 54. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Reinbek für das Gebiet südlich der Sachsenwaldstraße (L314), nördlich vom Ortsteil Krabbenkamp, entlang der Bahnverbindung Berlin Spandau/ Hamburg Altona - Solarpark Reinbek-Krabbenkamp –

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Konzernstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

Deutsche Bahn AG | Sitz: Berlin | Registergericht: Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000 | USt-IdNr.: DE 811569869 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Werner Gatzert
Vorstand: Dr. Richard Lutz (Vorsitz), Dr. Levin Holle, Berthold Huber, Dr. Daniela Gerd tom Markotten,
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta, Evelyn Palla, Dr. Michael Peterson, Martin Seiler

Unser Anliegen:



Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/datenschutz



Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 119 und der 54. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Reinbek sind nachfolgende Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen zu beachten und einzuhalten:

Durch das Verfahren dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden. Die Hinweise aus dem beigefügten Blendgutachten sind zu beachten und umzusetzen.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Durchlässe, Entwässerungsanlagen, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, GSM-R, Oberleitungsmasten, Gleise, Bahnübergänge etc.) sind stets zu gewährleisten.

Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden und dürfen von dem geplanten Vorhaben nicht mehr Oberflächenwasser zugeführt werden als bisher. Die Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben) dürfen durch die Baumaßnahme, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht verändert werden.

Ein Zugang zu den Entwässerungsanlagen und Bahnstrecke für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen. Auf der Feldseite, also zwischen Bahn- und Fremdgrundstück, ist ein befahrbarer der DB InfraGo AG zugänglicher freizuhalten. Die DB InfraGO AG bittet, um eine entsprechende Darstellung in der Planzeichnung zum Verfahren.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen

Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Ggf. ist eine Such- Handschachtung erforderlich.

Feuerwehrezufahrten sowie Flucht- und Rettungswege müssen ständig frei und befahrbar sein und dürfen durch das Verfahren nicht beeinträchtigt werden. Die gesetzlich vorgeschriebenen Auflagen für Flucht- und Rettungswege sind einzuhalten.



Die Erschließung der PVA-Flächen ist, ohne die Nutzung privater Bahnübergänge herzustellen.

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Landschaftspflege und Vegetationskontrolle“ zu beachten DB Kommunikationstechnik GmbH

✉ dzd-bestellservice@deutschebahn.com.

Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei mit 110 kV – Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen.

Um Aufnahme der vorgenannten Punkte und weitere Beteiligung am Verfahren in digitaler Form wird gebeten. Nutzen Sie hierfür gern das Funktionspostfach der DB Immobilien – Baurecht: DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@Deutschebahn.com. Vielen Dank.

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien behält sich weitere Auflagen und Hinweise vor.

Mit freundlichen Grüßen
Deutsche Bahn AG – DB Immobilien

Digital unterschrieben

Datum: 2024.08.20
06:43:11 +02'00'

i.A.

Digital unterschrieben
vor
Datum: 2024.08.12
15:51:18 +02'00'



+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

[Chatbot Petra](#) steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um immobilienrelevante Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR-Code: <https://chatbot-petra.tech.deutschebahn.com/>



BUND-Ortsgruppe Reinbek/Wentorf, 21465 Reinbek

Planungsbüro Ostholstein

Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau
via E-Mail: verfahren@ploh.de

Bearbeiterin:

@bund-
stormarn.de
BUND-Ortsgruppe
Reinbek/Wentorf

Reinbek 24.8.2024

Stellungnahme zu Bebauungsplan Nr. 119 „Solarpark Krabbenkamp“ und zur 54. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Reinbek

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Zusendung der Planungsunterlagen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und nehmen im Folgenden zum Projekt Stellung:

Um die Klimakrise -zur Sicherung der Natur und der aus ihr hervorgehenden, für den Menschen wichtigen, Lebensgrundlagen- zu begrenzen ist die Hinwendung zur Erzeugung von erneuerbaren, klimaschonenden Energien essentiell und für den BUND **neben (!)** Energieeinsparung und neben Energieeffizienzbemühungen ein (!) wesentlicher Baustein (unter mehreren!) für ein auch zukünftig gedeihliches Leben auf unserer Erde.

Aus obiger Reflexion ergibt sich nun das Spannungsfeld für ein gedeihliches Leben und die Frage nach dem „Wie?“ bei der Erzeugung von erneuerbaren Energien wie nun in diesem Projekt der beabsichtigte Solarpark Krabbenkamp.

Hier stellen wir ff. fest: Wie von Ihnen selbst schon im Vorwege der Umweltprüfung dargestellt, sind die **Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen Ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt als erheblich betroffen einzustufen, da Eingriffe nach §14 BNatSchG vorbereitet werden.** (S. 21/Pkt. 6.1.3.a) im Begründungstext)

Das ist aus unserer Sicht hier als wesentlich zu unterstreichen und wird im Folgenden von uns zur Erläuterung näher ausgeführt

1. Erhebliche negative Veränderung der Gestalt der Landschaft mit weitreichenden Wechselwirkungen und hoher negativer Ausstrahlung hinein in einen prägenden natur- und kulturgeschichtlich wertvollen und wichtigen Naherholungsraum zwischen Reinbek und Aumühle.

Sowohl die nahe Lage zum Sachsenwald, zur Schwarzen Au, zum Naturschutzgebiet Billetal und zu den als FFH (Flora und Fauna Habitat) und als Europäisches Vogelschutzgebiet bewerteten

Bereichen zeigt die **hohe, attraktive landschaftliche Güte des Raumes**. Diese landschaftlichen Perlen werden in herausragender und einladender Art aufgefangen durch die historische und geschützte Knicklandschaft, die sich aus der eiszeitlichen Moränenlandschaft heraus entwickelt hat und sich im landschaftlichen Übergangsbereich zwischen Herzogtum Lauenburg und Stormarn in angenehmer Weise anschließt und rechtsverbindlich als Teil eines Landschaftsschutzgebiet „Klingeberg“ als schützenswert behandelt ist.

2. Erholung in der Landschaft oder Technisierung der Landschaft? - Bedeutung der Landschaft für den Menschen – Bedeutung für den Charakter des Raumes und Auswirkung auf Gesundheit?

Das Planungsobjekt liegt mitten in einem hoch frequentierten, attraktiven Naherholungsbereich. Die planungsmäßig dargestellte großflächige **Technisierung und Versiegelung der Landschaft** und deren Veränderung der Nutzung ist aus obiger Herleitung keine Banalität, sondern bleibt sowohl aus Landschafts- und Naturschutzsicht wie auch aus wirtschaftlicher Sicht (Naherholung, Tourismus und Zukunft der Landwirtschaft) schwerwiegend wie folgenreich.

Die Technisierung der Landschaft durch solch großflächige Versiegelung zur Energieerzeugung verdrängt und stört das Beobachten von Natur und mindert das Naturerleben. Sie verstärkt die Stressfaktoren unserer modernen Zeit, da der Erholungseffekt des Naturraumes konterkariert wird durch das großflächige offenbare Eindringen von Technizität und Modernität in Bereiche des sinnlichen Erholens und Aufatmens, Kraft Tankens in der Natur. Sie verschlechtert auch die Attraktivität und Aufenthaltsqualität der Bereiche, in denen deutungsvolle Bezüge zu Stormarns Geschichte als wichtige Zeichen geschichtlicher Dimension noch das Gesicht von Stormarn prägen, sichtbar sind und wichtiges Geschichtsbewusstsein fördern können.

Gerade die naturräumliche, sinnliche wie sinnhafte Erfahrung hat zunehmenden (!) kompensatorischen Effekt gleichsam für Bewohner wie Ausflügler gegenüber den Stressfaktoren unserer modernen Zeit und dient als Ausgleich zu Belastungen und Stress der nahegelegenen Hamburger Großstadt. Dies gilt auch für Kinder, für die sich die zunehmende städtische Naturferne und zunehmende Technizität und Bildschirmubiquität des Alltags als problematisch für die Kindesentwicklung auswirkt.

Wir weisen darauf hin, dass im Planungsbereich Blickachsen bestehen und Fahrradwege in die Naturregionen allseits führen, die Begehrbarkeit des Gebiets bei Umsetzung nicht mehr vorhanden ist und wir gehen davon aus, dass die Bildschirme der Solarmodule auch in unbelaubten Zeiten vorhanden sein werden.

3. Landwirtschaft wichtig für Resilienz der Region – Regionale Kontinuität der Naturverbundenheit sichern – Landwirtschaftliche Alternativen?

Stormarn war noch bis weit nach Ende des 2. Weltkrieges agrarisch geprägt. Knicklandschaften und Landwirtschaft haben einen großen Teil des Lebens vieler Menschen hier über Jahrhunderte hinweg geprägt und heimatliche Strukturen geschaffen.

Die mangelnde Wertschätzung und das Wegbrechen der Landwirtschaft aus zu hinterfragenden Gründen für unseren Raum ist gerade aus Klimakrisenthemen nicht gut nachvollziehbar. Gerade aus Gründen der Resilienz (Versorgung der Bevölkerung vor Ort), aus der Gegensteuerung zu weiterer Naturentfremdung und Stärkung der Beziehung zur Natur, wäre eine Zukunft der Landwirtschaft für unseren Raum und auch sozusagen für die Zukunft von Natur (!) wichtig.

Wir bitten daher freundlichst gerade in Anbetracht der Klimakrise um landwirtschaftliche Alternativen zu diesem Projekt (z.B. Humusaufbau und Speicherung des CO₂ im Boden plus zugleich Wasserspeicherung, dadurch Sicherung der Landwirtschaft, Sicherung der Kulturlandschaft, Sicherung der regionalen Kontinuität für Naturverbundenheit und Naherholungstourismus und Entwicklung hin zu möglicherweise perspektivischen Lernort zur Sicherung der Landwirtschaft) dargestellt bekommen und bitten hierzu um Vorlage.

Eine Landwirtschaft vor Ort, die als Teil des örtlichen Lebens und Raumes jungen Menschen den Bezug zur Natur als Ernährungsgrundlage veranschaulicht ist zudem mittlerweile als Bildungsoffensive des Landes Schleswig-Holstein gestartet. Landwirtschaft ist wichtiger Bezugspunkt für eine nachhaltige und gesunde Ernährung vor Ort und sollte Teil der Resilienz unserer Gesellschaft sein.

4. Auswirkung auf die Knicklandschaft – Artenschutz und Biodiversität

Den gesetzlich geschützten Biotopen und Kleinstbiotopen kommt im Artenschutz eine besondere Bedeutung zu. Gerade die Knicks sind ein charakteristischer Bestandteil einer althergebrachten Kulturlandschaft und für Schleswig-Holstein besonders bedeutsam. Gerade auch in Verbindung zum Ackerland ergibt sich ein äußerst positives Wechselspiel für eine besondere und reichhaltige Fauna und Flora, die im nahegelegenen Wald, in Feld und Flur im Zusammenspiel mit den Knickstrukturen beheimatet ist. Durch die Anlage von Freiflächen PV zwischen den Knickbereichen wird diese Biozönose vernichtet. Die isolierte Betrachtung von Knicks ohne ihre Anbindung an Ackerland trifft nicht die ökologische Funktion des geschützten Biotops Knick.

So finden gerade auf dem Ackerland z. B. diverse Vögel Nahrung und Ruheplatz. Ackerlandflächen haben spezielle Ackerwildkrautflora. Für Greifvögel spielen Ackerflächen eine wichtige Rolle als Nahrungsraum. Selbst unter den Amphibien findet man typische Ackerbewohner wie die Knoblauchkröte. Kraniche und nordische Gänse nutzen weiträumige Ackerflächen als Rastplatz im Herbst und Winter, auf Stoppeläckern finden überwinterte Finkenvögel und andere Vogelarten reichlich Nahrung. Generell gilt: je lockerer die Kulturbestände (z.B. bei Getreide) und je mehr die Ackerflächen von Begleitbiotopen wie Hecken und Kleingewässern strukturiert sind, desto artenreicher ist die Tier- und Pflanzenwelt.

Gerade die Nähe zu den FFH-Gebieten, zu dem Europäischen Vogelschutzgebiet und zu dem Naturschutzgebiet zeigt nun aber schon allein eine Bedeutsamkeit für die Tierwelt und eine Entwicklungsmöglichkeit auf, die in dem Planungsdokument nicht berücksichtigt wird.

Mit Hinblick auf den besorgniserregenden Zustand der Biodiversität in Schleswig-Holstein (s. **Biodiversitätsstrategie des Landes**: „Die biologische Vielfalt in Schleswig-Holstein ist überwiegend in keinem guten Zustand“; erster Satz der Broschüre) und die Bedeutung einer

lebenswerten Umwelt für den Menschen, die deutlich wird im **Grundgesetz §§20a**, was da lautet:

„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“ und ebenso im **Artikel 11 der Landesverfassung-SH**, der da lautet: *„Die natürlichen Grundlagen des Lebens sowie die Tiere stehen unter dem besonderen Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der anderen Träger der öffentlichen Verwaltung.“*,

ist daher eine einseitige Fokussierung auf Energiethematiken fahrlässig. Der Schutz der Lebensgrundlagen hat sich grundsätzlich auf alle natürlichen Lebensgrundlagen zu erstrecken.

Denn „eine lebenswerte Umwelt mit einem funktions- und leistungsfähigen Naturhaushalt, sauberem Wasser, produktiven Böden, einer guten Artenausstattung und „funktionierenden Ökosystemen“ ist die Grundlage für das menschliche Leben, Wohlbefinden und die Erholung sowie die dauerhafte Sicherstellung der Lebensgrundlagen künftiger Generationen.“

(s. Biodiversitätsstrategie des Landes Schleswig-Holstein; Kurs Natur 2030, S.6)

5. Umweltprüfung zu vage und unklar bzw. widersprüchlich und unzutreffend

Gerade aufgrund der besonderen Lage zu Landschaftsschutz- und Naturschutzbereichen sind „allgemeine Aussagen“ (S. 21/Pkt.6.1.3) nicht ausreichend und wir sehen hier etliche aufgeführte Punkte unter Punkt 6.1.3. als nicht zutreffend und nicht ausreichend bzw. sogar widersprüchlich an.

a) So wird unter 6.1.3.a) einerseits eine „erhebliche Betroffenheit auf den Belang „Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt“ festgestellt um wiederum in den nachfolgenden Punkten eine Nicht-Betroffenheit festzulegen und eine Nicht-Notwendigkeit weiterer Untersuchungen abzuleiten. **Die erhebliche Betroffenheit anhand einzelner Belange haben wir allein in den obigen Punkten 1-4 unterstützt und ausführlich dargelegt.**

b) Die **Zukunft der Landwirtschaft** sollte gerade aus Themen der **Resilienz in der Klimakrise** abzielen, eine verlässliche Nahrungsmittelproduktion zu gewährleisten und die Agrarökosysteme zu schützen.

c) **Schutz von Natur und Landschaft im Landschaftsschutzgebiet (LSG):** Die zitierte Mail-Aussage des Fachdienstes Naturschutz (S. 6. Begründungstext), die eine **Ausnahme von der LSG-VO über das LSG Klingeberg in den Raum stellen würde, ist für uns aus obigen Gründen nicht nachzuvollziehen und wir bitten hier um Überprüfung und Klärung.** Folgende **Hinweise zum Schutz von Natur und Landschaft im Landschaftsschutzgebiet (LSG)** mögen hierfür dienlich sein:

Das zur Errichtung einer FFPV-Anlage beantragte Gebiet befindet sich am südlichen Rand innerhalb des **LSG Klingeberg**. LSG sind in den §§ 20, 22, 26 BNatSchG geregelt und werden

demnach als Gebiete bezeichnet, die rechtsverbindlich festgesetzt sind und in denen ein **besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich** ist.

Die Errichtung von FFPV-Anlagen in LSGs ist ausgeschlossen, wenn der Schutzzweck wesentlich beeinträchtigt wird. **Schutzzweck** des LSG Klingeberg ist es

1. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Regenerationsfähigkeit und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
 2. die naturraumtypischen Lebensstätten von Tier- und Pflanzengemeinschaften als Lebensraumverbund örtlicher und überörtlicher Bedeutung,
 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes wegen ihrer besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung, die das Erleben und den Genuss von Natur und Landschaft beinhaltet,
 4. die natürliche Geomorphologie,
 5. die Gewässerauen als natürliches System für die Wasserrückhaltung und
 6. die klimatische Schutz- und Ausgleichsfunktion
- in diesem Naturraum zu erhalten, wiederherzustellen und zu entwickeln.

Das Gebiet besitzt zu einem wesentlichen Teil eine besondere Bedeutung als Schwerpunktbereich des Schutzgebiets- und **Biotopverbundsystems** im Sinne des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum 1.

Aufgrund der aufgezeigten Hürden baurechtlicher und landschaftsschutzrechtlicher Art, muss für den Bau einer PV-FFA in einem LSG in aller Regel der Weg der **naturschutzrechtlichen Befreiung** beschritten werden, wobei darauf zu achten ist, dass das LSG „in seiner **Substanz**“ unberührt bleibt.

Wir bitten um Beachtung des besonderen Schutzes von Natur und Landschaft des LSG Klingeberg.

Wir möchten aus obig genannten Gründen bitten, beim Ausbau von Photovoltaik, stärker eine klare Priorität auf bereits versiegelte Flächen zu setzen. Der BUND möchte im Sinne einer ganzheitlichen (!) Problemlösung dafür plädieren, dass neben dem Belang der Stromerzeugung auch den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes und der Landwirtschaft ausreichend Rechnung getragen wird.

Mit freundlichen Grüßen,

BUND Ortsgruppe Reinbek/Wentorf

Zusatzinformationen:

§1 BNatSchG: Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die **biologische Vielfalt**
2. die **Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts** einschließlich der **Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter** sowie
3. die **Vielfalt, Eigenart und Schönheit** sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz)

§14 BNatSchG: „Eingriffe in Natur und Landschaft: (1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.... usw..“

§ BNatSchG §26: "Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

(2) In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen."

AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Landesnatschutzverband - AG Geobotanik - Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft

Landesanglerverband - Landesjagdverband - Schleswig-Holsteinischer Heimatbund

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Schutzstation Wattenmeer - Verein Jordsand

Tel.: 0431/93027, Fax: 0431/92047, eMail: AG-29@lnv-sh.de, Internet: www.LNV-SH.de
AG-29, Burgstraße 4, D-24103 Kiel

Planungsbüro Ostholstein
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Ihr Zeichen / vom
.-. / 17.07.2024

Unser Zeichen / vom
821_822 / 2024

Kiel, den 26. August 2024

Stadt Reinbek

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 119 und der 54. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Reinbek für das Gebiet südlich der Sachsenwaldstraße (L 314), nördlich vom Ortsteil Krabbenkamp, entlang der Bahnverbindung Berlin Spandau / Hamburg Altona – Solarpark Reinbek-Krabbenkamp -

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung.

Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.

1

Die getroffenen Ausgleichsmaßnahmen werden grundsätzlich begrüßt. Da ein großer Teil der Kompensation intern stattfindet, muss hier ein größtmöglicher ökologischer Nutzen erzielt werden.

Zur Steigerung der Artenvielfalt und zur Attraktivitätssteigerung sind innerhalb der Anlagen kleinräumige geeignete Habitatstrukturen herzustellen bzw. zu belassen (z. B. Lesesteinhäufen, Altholz, Kleingewässer, Rohbodenstellen).

2

Es ist u. E. zu prüfen, ob die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen auch außerhalb des Plangebietes umgesetzt werden können.

3

Es muss geprüft werden, ob die Notwendigkeit einer Aushagerung besteht, um ggf. Düngerückstände von der Fläche zu entfernen.

4

Zur landschafts- und tiergerechten Gestaltung von Freiflächensolaranlagen verweisen wir auf die Empfehlungen unseres Mitgliedverbandes des Landesjagdverbandes SH aus dem Jahr 2022 (https://ljbv-sh.de/wp-content/uploads/LJBV_SH_Solarenergie-wildtierfreundlich-planen.pdf).

Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.

Freundliche Grüße

im Auftrag

Originalstellungnahmen | Bebauungsplan Nr. 119 & 54. Änderung des FNP der Stadt Reinbek - südl. Sachsenwaldstraße (L314), nördl. Krabbenkamp, entlang der Bahnverbindung Berlin Spandau/HH Altona -Solarpark Reinbek Krabbenkamp | BOB-SH Bauleitplanung

Eingangsnummer: Nr.: 1011	Details
eingereicht am: 23.08.2024	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit - § 3 (1) BauGB Einreicher*in/Institution: Privatperson Name des/der Einreicher*in: Im öffentlichen Bereich Nein anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Städtebau und Ortsplanung

Die Stadt Reinbek sieht mit Aufstellung des B-Plans Nr. 119 im etwa 27,2 ha großen Geltungsbereich auf zwei Teilbereichen ein Sondergebiet für Photovoltaik-Anlagen vor. Um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB zu genügen, wird parallel die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Darstellung eines Sonstigen Sondergebiets 'Photovoltaikanlagen' aufgestellt.

Der zur Bebauung vorgesehene Bereich ist bisher ackerbaulich genutzt und wird in weiten Teilen von Feldhecken- und Knickstrukturen umgeben. Im Norden des Plangebietes grenzen die Sachsenwaldstraße (L 314) und im Süden die Bahntrasse 1140 an. Da die Vorhabenfläche direkt an die Bahnflächen 1140 angrenzt, liegt sie damit teilweise innerhalb der privilegierten 200 m Flächen entlang mehrgleisiger Schienenstrecken (Außenbereichsprivilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 b BauGB). Insgesamt wird ein Solarpark angestrebt, der sowohl die privilegierten als auch die nicht privilegierten Flächen im Außenbereich beinhaltet. Für die Flächen wird die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig.

Zur Planung bestehen folgende Anregungen und Bedenken:

In den bereitgestellten Planunterlagen wird ausgeführt, dass eine „**Gemeindeweiten Potentialanalyse zur Eignung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen**“ erstellt wurde, die neben einer vertiefenden Abstimmung mit den Nachbargemeinden im weiteren Verfahren ergänzt werden soll. Diese Potentialanalyse liegt gegenwärtig nicht vor. Sinnvoll ist es, den Planungsansatz zunächst mit einem informellen Rahmenkonzept auf Basis der Identifikation der geeigneten Potenzialflächen einzuleiten. Aufgabe der Alternativenprüfung ist es, Standorte zu finden, die die Abwägungsbelange möglichst weitgehend berücksichtigen und die gegebenenfalls sich darstellenden Konfliktkonstellationen am besten lösen (vgl. Gemeinsamer Beratungserlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ vom 01. September 2021).

Im Rahmen der Bauleitplanung ist darzulegen, in wie weit sich die geplante Fläche aus dem kommunalen Solaranlagen-Konzept entwickelt und aus welchen städtebaulichen Gründen sich die Stadt für die Entwick-

lung dieser Fläche entschieden hat. Durch das Fehlen der genannten Potenzialflächenanalyse wird einer hinreichenden Betrachtung von Standortalternativen nicht genüge getan. Diese hier ermittelten Flächen sollten vorher mit den betroffenen Behörden vorabgestimmt werden. Die Ausführungen zur (Standort-)Alternativen-Prüfung und zum gesamtträumlichen Konzept sind im weiteren Verfahren aufzubereiten.

In den Planunterlagen wird beschrieben, dass vom Errichten von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Siedlungszusammenhängen in einem Abstand von rund 100 Metern abgeraten wird und bezogen auf den Abstand eine grundsätzliche Einzelfallprüfung im Rahmen der Bauleitplanung vorzunehmen ist. Diese 100 m werden zum südlich angrenzenden Ortsteil Krabbenkamp teilweise unterschritten. Die hiermit verbundenen umweltbezogenen Auswirkungen auf die schützenswerten Nutzungen des Schutzguts Menschen und seiner Gesundheit sind auch aus Gründen des Rücksichtnahmegebots gemäß BauGB aufzubereiten und zu prüfen.

In der Planzeichnung wurde keine sog. **Baunutzungsschablone** mit aufgenommen. Es wird empfohlen diese zu ergänzen, da hier die wichtigsten Festsetzungen zu den Baugrundstücken im Hinblick auf die Bebaubarkeit übersichtlich dargestellt werden und so eine hinreichende Regelungsdichte ermöglicht wird (u.a. Maß der baulichen Nutzung und damit zur Bebaubarkeit der einzelnen Tb-Flächen, Höhenbegrenzungen der PV-Anlagen, Größe und Höhe der baulichen Nebenanlagen).

Auch im Hinblick auf die ‚**Örtlichen Bauvorschriften**‘ können die baugestalterischen Absichten konkretisiert werden (so z.B. Festsetzungen zu den Modulen, Befestigungselementen, Einfriedungen). Die getroffene Festsetzung zur Beleuchtung ist in diesem Zusammenhang nicht hinreichend bestimmt.

Die im Umweltbericht spezifisch genannten Regelungen zum Maß und zur Art der baulichen Nutzung finden sich nur zum Teil in der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wieder und sollten vollständig im Bebauungsplan übernommen werden (u.a. Mindesthöhe der Module zum Boden, Abstand der Modulreihen, einem hinreichend bestimmten Höhenbezugspunkt).

Gemäß Blendgutachten ist zur Vermeidung von Störungen durch Lichtemissionen, die durch Sonnenreflexionen an den Modulen der PV-Anlage entlang der südlichen und östlichen Plangebietsgrenze eine mind. 3 m hohe Sichtschutzrichtung festzusetzen. Diese ist auf B-Planebene zu übernehmen.

Auch die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag als erforderlich beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen AV 1, AV2 und A3 sind, um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu vermeiden, mit in den Bebauungsplan zu übernehmen.

Es wird empfohlen zu prüfen die teilversiegelte Zuwegung (Flurstück 47/5) entsprechend ihrer Funktion als Verkehrsfläche festzusetzen.